

L 11

(K)Ein Basiskonto bei der Sparkasse Bremen?

**Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen
und Fraktion Die Linke
vom 19. Februar 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen in Bremen bekommen nach Schätzung des Senats kein Basiskonto bei der Sparkasse Bremen, sodass beispielsweise Sozialleistungsträger die Regelleistungen per monatlicher Guthabenkarte zur Verfügung gestellt werden müssen und welcher Personalaufwand entsteht dadurch?
2. Erfüllt die Sparkasse Bremen aus Sicht des Senats die europarechtliche Pflicht, ein Basiskonto bereitzustellen bei rechtmäßigem Aufenthalt, jedoch ohne festen Wohnsitz, und wenn nein, was tut der Senat um darauf hinzuwirken?
3. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, nicht nur Postadressen, sondern auch Meldeadressen im Rahmen der Obdachlosenhilfe zur Verfügung zu stellen?

Zu Frage 1:

Nach Schätzung des Senats erhalten derzeit ca. 200 Personen die existenzsichernden Sozialleistungen im Bereich SGB XII – Sozialhilfe nicht auf ein Konto.

Im Sozialamt Bremerhaven erfolgt in den Fällen, in denen kein Konto durch die Leistungsberechtigten angegeben wurde, die Auszahlung des Leistungsanspruchs durch Barauszahlungen mittels Kassenautomat.

In der Stadtgemeinde Bremen werden für die Leistungsberechtigten des SGB XII, die über kein Konto verfügen, die Leistungen monatlich per Scheck ausgezahlt, der in der Sparkasse Bremen einzulösen ist.

Die Jobcenter als gemeinsame Einrichtung nutzen für Personen ohne eigenes Konto das von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellte Verfahren zur Ausstellung einer DEBIT-Karte, auf welche die monatlichen Leistungen überwiesen werden. Im Fachverfahren lassen sich die Fälle jedoch nicht mehr filtern, da hinter den DEBIT-Karten eine normale IBAN einer Bank steht. Stand Dezember 2025 hatten ca. 180 Personen kein eigenes Konto.

Aufgrund der geringen Anzahl der leistungsberechtigten Personen ohne Konto im Verhältnis zur Gesamtzahl der Leistungsberechtigten ist ein grundsätzlich erhöhter Mehraufwand nicht feststellbar.

Im Rahmen der Beratung wird sowohl von den Jobcentern als auch von den Sozialämtern im Land Bremen darauf verwiesen, dass für den Fall, dass kein Girokonto existiert, bei den Banken/Sparkassen ein Basiskonto, ein sogenanntes Guthabenkonto, eingerichtet werden kann. Die Bürger:innen sind hierbei frei in der Auswahl der Bank/Sparkasse.

Zu Frage 2:

Der Senat geht davon aus, dass die Sparkasse Bremen die Pflicht erfüllt, ein Basiskonto bereitzustellen, wenn die antragstellenden Personen sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten und noch kein Zahlungskonto in Deutschland haben. Dies gilt auch für Personen ohne festen Wohnsitz. Grundsätzlich ist zudem festzuhalten, dass die Sparkasse Bremen eine Aktiengesellschaft ist. Sie ist somit nicht öffentlich-rechtlich organisiert. Insofern liegt auch keine Aufsichtsfunktion des Landes Bremen vor.

Im BaFin-Kontenvergleich, der Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz, wird die Sparkasse Bremen als Anbieter eines Basiskontos ausgewiesen, Anträge dafür können beispielsweise über die Homepage heruntergeladen werden. Konkrete Erkenntnisse über Bereitstellungsprobleme des Basiskontos durch die Sparkasse Bremen liegen nicht vor.

Zu Frage 3:

Für den Personenkreis ohne festen Wohnsitz genügt für die Kontoeröffnung die Angabe einer postalischen Anschrift. Dies können auch Adressen von Familienangehörigen, Freunden oder Beratungsstellen sein. Ein Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes, und damit eine polizeiliche Meldeadresse, ist für Personen ohne festen Wohnsitz nicht erforderlich. Sobald ein fester Wohnsitz existiert, ist für die Beantragung eines Basiskontos die Wohnanschrift anzugeben.